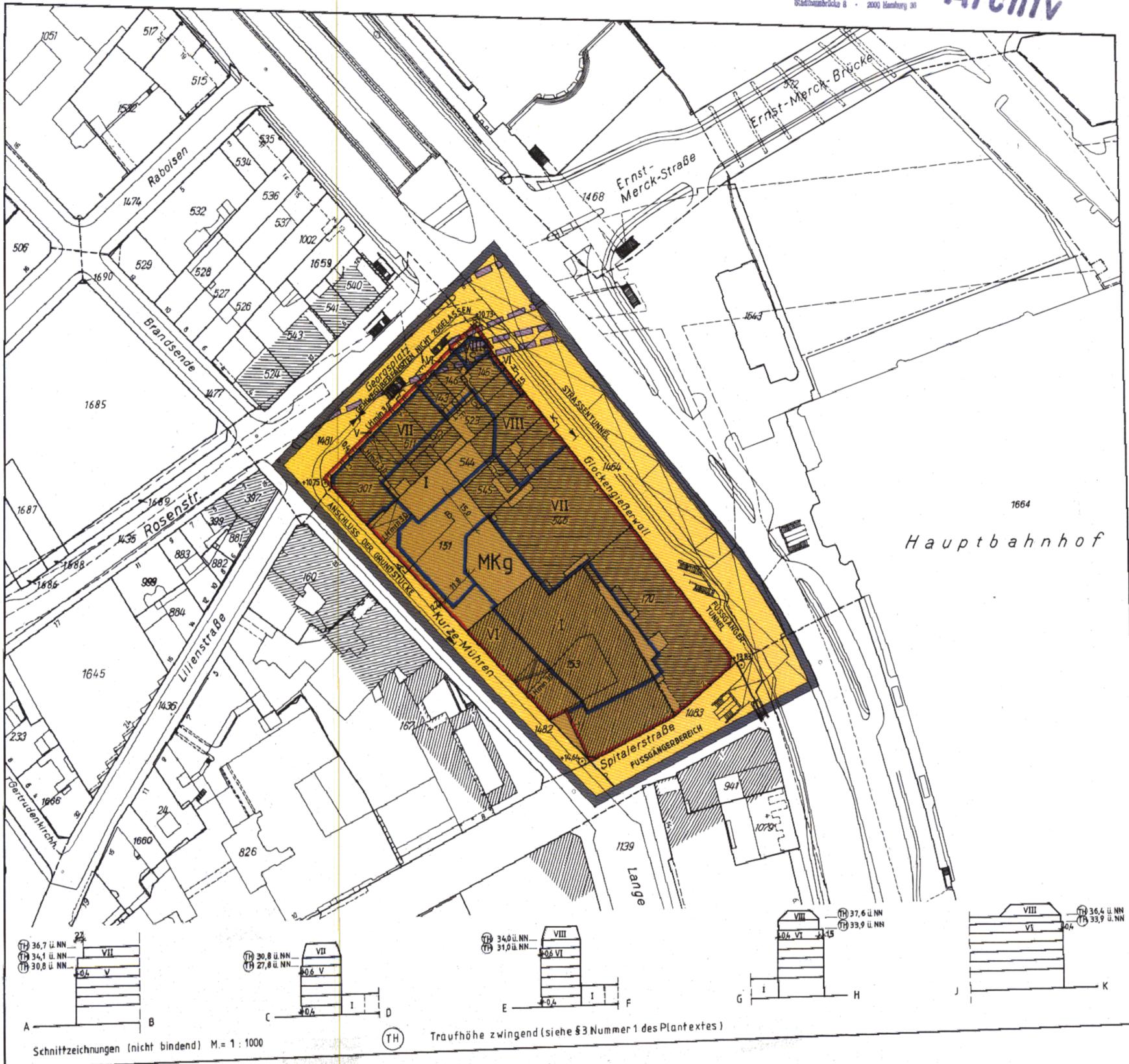


# HAMBURG - ALTSTADT 24

Bebauungsplan Hamburg - Altstadt 24

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Stadtstraße 8 · 2000 Hamburg 30

Archiv



## Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MK Kerngebiet
- z.B.I. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- S Staffelgeschoss
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Auskragung
- Durchfahrt, Tunnel
- Straßenverkehrsfläche und solche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Sonstige Abgrenzung
- LHmin Lichte Höhe als Mindestgrenze

## Nachrichtliche Übernahme

- Unterirdische Bahnanlage

## Kennzeichnung

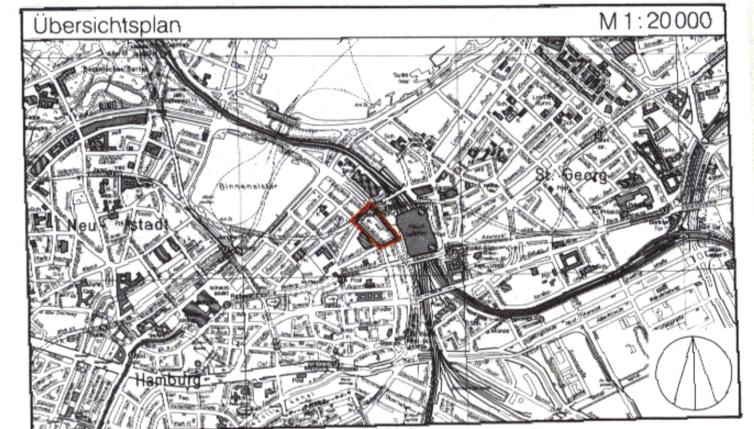
- Vorhandene Gebäude

## Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1981. Gesez siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



## Bebauungsplan Hamburg - Altstadt 24

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg-Mitte

Ortsteil 101

*Nr. 24023*

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Schnittzeichnungen (nicht bindend) M = 1:1000

Traufhöhe zwingend (siehe §3 Nummer 1 des Plantextes)

**Gesetz**  
zur Änderung der Übergangsbestimmungen  
des Hamburgischen Meldegesetzes

Vom 28. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Artikel

1. § 38 Absatz 2 des Hamburgischen Meldegesetzes vom 19. Mai 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133) erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zur Berichtigung des Melderegisters oder einer Ummeldung gilt die bisherige Hauptwohnung als Hauptwohnung im Sinne wahlrechtlicher Bestimmungen.“

2. Nach § 38 Absatz 2 des Hamburgischen Meldegesetzes wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einwohner, die Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft oder Bezirksabgeordnete sind, verlieren ihr Mandat nicht lediglich deshalb, weil nach Durchführung der Wahl die Eintragung ihrer Hauptwohnung im Melderegister berichtigt wird.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Oktober 1982.

Der Senat

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 24

Vom 28. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 24 für den Geltungsbereich Georgsplatz — Glockengießerwall — Spitalerstraße — Kurze Mühren (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 101) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet am Georgsplatz, Glockengießerwall und der Spitalerstraße sind die Erdgeschosse, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, ladenartig zu gestalten.
2. Im Kerngebiet kann auf dem Flurstück 301 der Gemarkung Hamburg-Altstadt-Nord die Überschreitung der Baulinie im Bereich der Straße Kurze Mühren oberhalb des ersten Vollgeschosses als Auskragung bis zu 0,40 m zugelassen werden, soweit es funktionell oder konstruktiv erforderlich ist. Über der Oberkante der fertigen Straßendecke ist eine lichte Höhe von mindestens 3,0 m einzuhalten.
3. An den zum Georgsplatz und zum Glockengießerwall gerichteten Außenwänden der Gebäude sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern vorzunehmen.

§ 3

Für die baulichen Anlagen gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Für die Gebäude auf den nachstehend aufgeführten Flurstücken werden die jeweils festgesetzten Traufhöhen zwingend vorgeschrieben.

Glockengießerwall		Georgsplatz		Kurze Mühren	
Flurstück	Höhe über NN	Flurstück	Höhe über NN	Flurstück	Höhe über NN
170	+36,4 m	146	<sup>1)</sup> +34,0 m	301	<sup>1)</sup> +27,8 m
544—546	<sup>1)</sup> +33,9 m <sup>3)</sup> +36,4 m	(Ecke)	<sup>3)</sup> +37,6 m		<sup>3)</sup> +30,8 m
523 + 145	<sup>1)</sup> +33,9 m <sup>3)</sup> +37,6 m	146	<sup>1)</sup> +31,0 m <sup>3)</sup> +34,0 m	151	<sup>1)</sup> +30,8 m <sup>2)</sup> +34,1 m <sup>3)</sup> +36,7 m
		143 + 511 + 301	<sup>1)</sup> +27,8 m <sup>3)</sup> +30,8 m	153	+34,1 m

Anmerkung:

- <sup>1)</sup> untere Traufhöhe
- <sup>2)</sup> mittlere Traufhöhe
- <sup>3)</sup> obere Traufhöhe (=Hauptgesimshöhe)

2. Die beiden oberen Vollgeschosse der Gebäude am Georgsplatz sind mit einem Rücksprung von 0,60 m auszubilden.
3. Bei Errichtung, Änderung und Instandhaltung von baulichen Anlagen sind Maßstäbe, Dach- und Fassadenformen sowie Farben und Baustoffe der Bebauung anzupassen, die diesem Bereich das besondere Gepräge geben.
4. Die Gebäudefassaden am Georgsplatz sind senkrecht derart zu gliedern, daß dabei die übernommenen ursprünglichen Grundstücksbreiten erkennbar werden; am Glockengießerwall ist die großmaßstäbliche Bebauung am Wallring aufzunehmen. Diese Gliederungen sollen auch in den Dachgeschoßzonen ablesbar sein.
5. Die Geschoßunterteilung in Erdgeschoß-, Normalgeschoß- und den Dachgeschoßzonen am Glockengießerwall müssen in Anlehnung an die Altbebauung (Wallhof) an den Gebäudefassaden erkennbar sein; am Georgsplatz ist der Maßstab der Altbebauung (Niemitz-Apotheke) aufzunehmen.
6. Es darf keine farbig wirkende oder spiegelnde Fensterverglasung verwendet werden.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Oktober 1982.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Borgfelde 8

Vom 28. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Borgfelde 8 für den Geltungsbereich Ausschläger Weg — Eiffestraße — Grevenweg — Mittelkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 120) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-

sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des